

# RS Lvwg 2018/5/9 LVwG-S-2513/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

09.05.2018

## Norm

GewO 1994 §74 Abs1

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §81 Abs1

GewO 1994 §366 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Eine als gewerbliche Betriebsanlage iSd § 74 Abs. 1 GewO 1994 zu beurteilende Anlage wird nicht bloß dann betrieben, wenn dies zur Entfaltung jener gewerblichen Tätigkeit geschieht, der die Anlage regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Vielmehr ist jedes Betreiben dieser Anlage, zu welchem Zweck auch immer, als Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage anzusehen.

## Schlagworte

Gewerberecht; Verwaltungsstrafe; Betriebsanlage; private Nutzung; Genehmigungspflicht;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.2513.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)